



Eltern-Rundbrief

(Wichtig – bitte aufbewahren)

Lichtenau, den 14.10.2008

Liebe Eltern,

zu Beginn des neuen Schuljahres grüßen wir Sie alle im Namen des Kollegiums ganz herzlich. Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern, dass es ein erfolgreiches Jahr wird und dass es Ihnen allen Freude macht, am Leben unserer Schule teilzunehmen und es mit zu gestalten.

Dieser Rundbrief enthält Auskünfte und Hinweise zu folgenden Themen:

- Krankheit, Unterrichtsbefreiung, Beurlaubung von Schülern
- Übersicht Klassenelternsprecher, Elternbeirat, Schulforum
- Unfallverhütung im Sportunterricht
- Ferienordnung, Sprechstunden der Lehrkräfte
- Information zum Thema Kopfläuse

Wir bitten Sie darum, die Kenntnisnahme dieses Schreibens mit Ihrer Unterschrift auf der letzten Seite zu bestätigen und den Abschnitt Ihrem Kind wieder in die Schule mitzugeben.

(Anna Margareta Weidinger, Rektorin)

(Herbert Zwick, Konrektor)

Entschuldigung bei Erkrankung

Traurige Ereignisse in unserer Zeit fordern von uns, sensibel zu reagieren, wenn Schüler unentschuldig dem Unterricht fernbleiben. Wir bitten Sie deshalb, Ihr Kind bei Erkrankung unbedingt telefonisch zu entschuldigen. Rufen Sie deshalb bereits am ersten Tag der Erkrankung Ihres Kindes zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr unter der Nummer 09827/1793 in der Verwaltung der Volksschule Lichtenau an. Auch frühere Anrufe sind möglich, da ein Anrufbeantworter geschaltet ist.

Fehlt Ihr Kind unentschuldig, werden wir bei Ihnen zu Hause anrufen, um festzustellen, weshalb es nicht in der Schule erschienen ist. Wir wollen damit nur sichergehen, dass Ihrem Kind auf dem Weg zur Schule nichts zugestoßen ist.

Arztbesuche

Versuchen Sie bitte, Arzt- und Zahnarztbesuche Ihres Kindes so zu legen, dass kein Unterricht ausfallen muss. Dass z. B. Termine beim Kieferorthopäden oft nur am Vormittag zu ermöglichen sind, ist uns bekannt.

Unterrichtsbefreiung

kann vom Lehrer ausgesprochen werden, wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen an bestimmten Unterrichtsfächern (z. B. Sport) nicht teilnehmen kann. Es besteht jedoch trotzdem Anwesenheitspflicht. Bei längerer oder häufigerer Verhinderung ist ein ärztliches Attest notwendig.

Beurlaubung

von Schülern kann nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung erteilt werden. Beurlaubungen dürfen nur in dringenden Fällen ausgesprochen werden, vorzeitiger Reiseantritt in den Urlaub z. B. ist kein solcher Grund. Sollte bekannt werden, dass falsche Entschuldigungen erstellt werden, muss dies von der Schule als Ordnungswidrigkeit angesehen werden.